

La situation privilégiée faite aux communes et paroisses n'est point arbitraire et peut se justifier soit au point de vue de certaines garanties spéciales que ces corporations présentent en matière de police, soit, surtout, en vue de la diminution de la consommation de l'alcool.

7° La troisième conclusion doit enfin également être repoussée. Elle tend à faire prononcer que les droits perpétuels d'auberge échappent à la loi du 28 Septembre 1888, laquelle ne prévoit, à ses art. 2 et 19, que les concessions temporaires.

Il y a lieu de faire remarquer d'abord que cette conclusion se trouve en contradiction flagrante avec la conclusion N° 1, laquelle est précisément basée sur l'allégation que les dispositions de la loi attaquée portent une atteinte inconstitutionnelle aux droits de propriété des recourants.

En outre la question, soulevée par la conclusion N° 3, de savoir si la loi précitée vise les concessions perpétuelles, ne pourrait être résolue que par le juge civil compétent, attendu qu'elle a trait seulement à l'application de la loi, et non à la constitutionnalité de ses dispositions.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est écarté dans le sens des considérants qui précèdent.

Fünfter Abschnitt. — Cinquième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Auslande.

Traités de la Suisse avec l'étranger.

Staatsvertrag mit Frankreich über civilrechtliche
Verhältnisse.

Traité avec la France
concernant les rapports de droit civil.

Vertrag vom 15. Juni 1865. — Traité du 15 Juin 1865.

78. Urtheil vom 13. Juli 1889 in Sachen
Ragon & Cie.

A. Durch Kontumazialurtheil vom 27. August 1887 hat das Civilgericht erster Instanz des Arrondissements Bar-sur-Aube in seiner Eigenschaft als Handelsgericht den (aus Frankreich gebürtigen) Leon Buchon, welcher im Urtheile als Merceriehändler, wohnhaft in St. Bernard, Gemeinde Longchamp bezeichnet wird, verurtheilt, an H. Ragon & Cie, Eisenwerkbefitzer in St. Bernard bei Clairvaux, Stadtgemeinde Sous-la-Ferté folgende Beträge zu bezahlen:

1. 5000 Fr. für fünf verfallene protestirte Eigenwechsel von je 1000 Fr. (welche sämmtlich bei Raillard & Vincent in Bar-sur-Aube zahlbar gestellt waren), sammt Zinsen zu 6% vom Protesttage an, sowie 64 Fr. 50 Cts. Protest- und Retourspesen auf diesen Wechseln;

2. 1000 Fr. für einen fernern am 31. August 1887 fällig werdenden Wechsel, sammt Zins zu 6% vom letztern Tage an und allfälligen Retour- und sonstigen Kosten, welche dieser Wechsel verursachen könnte;

3. 4000 Fr. als Gebühr für eine dem Buchon laut mündlichem Vertrag vom 12. November 1883 ertheilte Konzession nebst handelsrechtlichen Zins seit 20. August 1887;

4. 1600 Fr. als Entschädigung für Vertragsbruch;

5. 1037 Fr. 50 Cts. an für seine Rechnung bezahlten Agios u. s. w. sammt Zins zu 6% seit 20. August 1887;

6. 32 Fr. 95 Cts. an Gerichtskosten und Gebühren.

Klage und Ladung, auf welche hin dieses Urtheil erging, waren vom Gerichtswibel am 20./22. August 1887 dem Maire der Gemeinde Longchamp zu handen des Beklagten zugestellt, überdem auch den Domiziliaten der eingeklagten Wechsel mitgetheilt worden, nachdem der Gerichtswibel die Thüren der Wohnung des Beklagten verschlossen und dessen unmittelbare Nachbarn abwesend gefunden hatte. Die Urtheilsabschrift wurde vom Gerichtswibel am 9. Januar 1888, nachdem er in der Wohnung des L. Buchon in St. Bernard weder diesen selbst noch einen Vertreter desselben gefunden hatte, zu dessen Handen dem Maire der Gemeinde Longchamp zugestellt; dieser erklärte, Buchon sei aus der Gemeinde Longchamp abgereist, ohne eine Erklärung über Domizilsänderung abzugeben und ohne sein neues Domizil zu nennen; er habe sich begnügt, anlässlich der Anfertigung der Holzvertheilungsliste zu erklären, er werde die Gemeinde verlassen und sei in diese Liste nicht aufzunehmen. Auf diese Erklärung des Maire von Longchamp hin stellte der Gerichtswibel für den Fall, daß Buchon nicht mehr in Longchamp domiziliert sein sollte, wo er alsdann keinen bekannten Wohnsitz oder Aufenthalt in Frankreich besitzen würde, eine zweite Urtheilsabschrift dem Procureur de la République beim Civilgericht erster Instanz in Bar-sur-Aube zu und schlug eine dritte an der Thüre des Sitzungssaales des dortigen Gerichtsgebäudes an. In gleicher Weise stellte der Gerichtswibel am 12. Januar 1888 dem L. Buchon eine Zahlungsaufforderung zu; am 17. Januar 1888 stellte der Gerichtswibel einen procès-verbal de carence aus, nachdem er in der frühern Wohnung des Buchon in Longchamp zur Pfändung hatte schreiten wollen, indeß dort von dem neuen Miether die Nachricht empfangen hatte Buchon sei mit seiner Familie und allen seinen Möbeln abgereist, ohne sein neues Domizil anzugeben, das sie im Gegentheil verheimlicht haben.

B. L. Buchon hatte ein zwischen ihm und Ragon & Cie bestandenes Anstellungsverhältniß, welches bis Ende 1887 zu dauern hatte, am 1. Juli 1887 auf Ende 1887 gekündigt; er verließ nun aber schon Anfangs August Longchamp, langte am 7. August 1887 in Solothurn an und trat am 8. August gleichen Jahres als Angestellter bei den von Koll'schen Eisenwerken in Niedergerlafingen ein, mit welchen er bereits am 22. Mai 1887 einen Anstellungsvertrag abgeschlossen hatte. In die Matrikel der französischen Gesandtschaft in Bern wurde indeß L. Buchon erst am 13. April 1888 eingetragen und die Bewilligung zur Niederlassung in der Gemeinde Niedergerlafingen erlangte er erst am 18. April 1888.

C. H. Ragon & Cie belangten nun den L. Buchon an seinem nunmehrigen Wohnorte in Niedergerlafingen gestützt auf das Urtheil des Civilgerichtes Bar-sur-Aube vom 27. August 1887 und eine Bescheinigung des Gerichtsschreibers dieses Gerichtes vom 13. September 1888, daß gegen dieses Urtheil weder Opposition noch Appellation vorliege, auf Bezahlung von 12,734 Fr. 95 Cts. sammt Zins und 402 Fr. 30 Cts. Kosten für Einregistrierung und Urtheilsanzeige. Buchon erhob hiegegen Einwendung und beide kantonalen Instanzen verweigerten die Ertheilung des Betreibungsrechtes, das Obergericht des Kantons Solothurn durch Entscheidung vom 25. Januar 1889 und mit der Begründung: Die Insinuation des Urtheils entspreche den Vorschriften des französischen Prozesses, welche zur Anwendung kommen müssen, wenn das französische Gericht kompetent sei. Dagegen bezeuge die Bescheinigung des Gerichtsschreibers des urtheilenden Gerichtes nur, daß nicht das Rechtsmittel der Appellation, nicht aber daß keines der überhaupt denkbaren und möglichen Rechtsmittel eingelegt worden und somit das Urtheil vollstreckbar sei, wie dies doch nach Art. 16 des schweizerisch-französischen Gerichtsstandsvertrages gefordert werden müsse. Die Vollstreckung des Urtheils sei also schon aus diesem Grunde zu verweigern. Dieselbe sei aber noch überdem aus dem Grunde zu versagen, weil dem Vollstreckungsbeklagten das rechtliche Gehör abgeschnitten respektive derselbe nicht gehörig citirt worden sei; das Urtheil besage zwar allerdings, daß am 20./22. August die Ladung im damaligen Domizil des Beklagten in Longchamp zugestellt worden sei, allein es erhelle nicht, an

wen diese Zustellung erfolgt sei und da Buchon mit seiner Familie schon am 7. August in Solothurn angekommen und einige Tage nachher nach Niedergerlafingen übergesiedelt sei, so habe die Vorladung am 20. und 22. August weder ihm persönlich noch einem seiner Familienangehörigen angelegt werden können. Endlich sei das französische Gericht auch nicht kompetent gewesen. Der solothurnische Richter habe in dieser Beziehung sein eigenes Recht zu Grunde zu legen und dieses kenne eine Vorschrift wie diejenige des Art. 15 des Code civil nicht; die Vollstreckung sei daher auch nach Art. 17 Ziffer 1 des Staatsvertrages zu verweigern.

D. Gegen diese Entscheidung ergriffen H. Ragon & Cie den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Sie beantragen: es möchte das angefochtene Urtheil abgeändert und das Urtheil des Handelsgerichtes zu Bar-sur-Aube vom 27. August 1887 im Sinne der bei den kantonalen Instanzen gestellten Begehren als vollziehbar erklärt werden. In der Rekurschrift wird wesentlich behauptet, die Annahme des Gerichtes, daß Buchon schon am 7. August 1887 in Solothurn angekommen sei und wenige Tage darauf sich in Niedergerlafingen niedergelassen habe, sei nicht in der im Betreibungsprozeße einzig zulässigen Weise (durch Urkunden oder Geständniß) bewiesen; die Bescheinigung der kantonalen Polizeidirektion, daß Buchon erst am 18. April 1888 die Niederlassungsbewilligung erhalten habe, sei nicht entkräftet. Die Art und Weise, wie in Frankreich gerichtliche Vorladungen, wenn der Vorzuladende nicht persönlich angetroffen werde, zuzustellen seien, und ebenso die Form, in der Urtheile publizirt werden, richte sich nach französischen Gesetzen und es müsse seitens der schweizerischen Gerichte bis zum Beweise des Gegentheils präsumirt werden, daß diese Berrichtungen in gesetzlicher Weise stattgefunden haben. Insbesondere ergebe sich aus der Bescheinigung des Gerichtsschreibers vom 9. Januar 1888, daß Buchon, selbst damals noch, beim Maire von Longchamp keine Erklärung über die Aufgabe des bisherigen und die Wahl eines neuen Domizils abgegeben hatte.

E. In seiner Bernehmlassung auf diese Beschwerde stellt der Rekursbeklagte L. Buchon den Antrag: Es möge der Rekurs der Herren H. Ragon & Cie als unbegründet abgewiesen werden, unter Folge der Kosten. Er macht die gleichen Einwendungen

geltend, welche bereits in den Erwägungen des obergerichtlichen Urtheils enthalten sind, indem er beifügt: Das Urtheil vom 27. August 1887 sei auch nicht gehörig notifizirt worden (Art. 16 Ziffer 2 des Gerichtsstandsvertrages). Aus der Bescheinigung des Gerichtsschreibers vom 9. Januar 1888 gehe hervor, daß dieser allerdings an diesem Tage die Zustellung des Urtheils an Buchon habe vornehmen wollen, daß aber diese Zustellung nicht möglich gewesen sei, weil Buchon bereits von Longchamp abgereist gewesen sei, nachdem er seine Abreise dem Maire von Longchamp vorher mitgetheilt habe. Das Urtheil sei daher blos dem Maire von Longchamp und dem Prokurator der Republik mitgetheilt und an der Gerichtsthüre angeheftet, nicht dagegen dem Buchon mitgetheilt oder publizirt worden. Daß die vorgenommene Art der Notifikation dem französischen Rechte entspreche, behaupte die Gegenpartei zwar, sie habe aber die Existenz der bezüglichen fremden Prozeßrechtsbestimmungen nicht bewiesen. Die Thatsache, daß Buchon schon seit dem 7. August 1887 in der Schweiz wohnhaft gewesen sei, habe das solothurnische Gericht unzweifelhaft festgestellt. Ob es dabei das solothurnische Prozeßrecht richtig angewendet habe, sei vom Bundesgerichte nicht zu untersuchen.

F. Replikando machen Ragon & Cie geltend: Die Urtheilsanzeige sei in der durch Art. 69 Ziffer 8 des französischen Code de procédure civile für diejenigen Fälle, wo der Beklagte kein bekanntes Domizil habe, vorgeschriebenen Form erfolgt; vorsorglich sei übrigens auch dem Maire von Longchamp eine Urtheilsabschrift zugestellt worden, damit dem Gesetze auch für den Fall Genüge geleistet sei, daß man annehmen sollte, der Beklagte habe sein rechtliches Domizil auch zur Zeit der Urtheilsmittheilung (9. Januar 1888) noch in Longchamp gehabt. Die Bescheinigung des Gerichtsschreibers des Civilgerichtes Bar-sur-Aube, es sei gegen das Urtheil die Appellation nicht eingelegt worden, enthalte implicite mit Rücksicht auf Art. 443 des Code de procédure civile auch die Erklärung, daß keine Opposition eingelegt worden sei. Uebrigens habe sich der Beklagte hierauf vor den kantonalen Gerichten gar nicht berufen, wie er ja, da er die Kompetenz der französischen Gerichte bestritten habe, ein Rechtsmittel bei denselben offenbar nicht habe ergreifen können. Daß die Ladung zu der

Gerichtsverhandlung vom 20. August 1887 dem Buchon nicht persönlich sei mitgetheilt worden, sei richtig. Allein die Zustellung derselben sei in der vom französischen Gesetze vorgeschriebenen Form richtig erfolgt. Die damalige Abwesenheit des Buchon von seinem Wohnorte in Longchamp habe nach der Natur der Sache und nach den Bestimmungen der französischen Gesetzgebung unmöglich als eine Domizilsänderung betrachtet werden können. Selbst wenn Buchon sich damals schon thatsächlich in der Schweiz aufgehalten hätte, so wäre dies rechtlich gleichgültig, da sein rechtliches Domizil in Longchamp damals noch fortgedauert habe. Denn Buchon sei kraft seines Anstellungsverhältnisses zu Ragon & Cie verpflichtet gewesen, noch bis Ende 1887 in Longchamp zu bleiben; er habe die in Art. 104 des Code civil vorgeschriebene Erklärung beim Maire über einen beabsichtigten Wohnortswechsel nicht abgegeben und auch in der Schweiz erst viel später (13./18. April 1888) sich in die Matrikel der französischen Gesandtschaft eintragen lassen und seine Niederlassungsbewilligung ausgewirkt. Wenn Ragon & Cie vor letzerm Zeitpunkt zufällig von dem Aufenthalte des Buchon in Niedergerlafingen Kenntniß erhalten hätten und ihn dort hätten belangen wollen, so hätte er gewiß das Vorhandensein eines dortigen festen Domizils bestritten und zwar mit Erfolg.

G. Duplikando hält der Rekursbeklagte an den Ausführungen seiner Vernehmung fest, indem er beifügt: Ragon & Cie hätten den Inhalt des französischen Rechts bezüglich der Vorladung und der Urtheilsanzeige in dem vor den solothurnischen Gerichten eingeleiteten summarischen Verfahren zu behaupten und zu beweisen gehabt, haben dies aber vollständig unterlassen, so daß der solothurnische Richter gar nicht berechtigt gewesen sei, auf das fremde Recht irgendwelche Rücksicht zu nehmen. Buchon habe Longchamp nicht heimlich, sondern am hellen Tage verlassen, auch dem dortigen Maire seine Abreise angezeigt, allerdings ohne anzugeben, daß er nach Niedergerlafingen übersiedle; zudem habe er auch einige Tage vor seiner Abreise die Taufscheine für seine Kinder auf dem Pfarramt in Longchamp erhoben. Er sei seit 7./8. August in Niedergerlafingen wohnhaft gewesen; wenn er auch die Niederlassungsbewilligung erst später sollte erhalten haben, so an-

dere dies doch daran nichts, daß er dort gewohnt habe und hätte belangt werden können. Zu der Gerichtsverhandlung vom 27. August 1887 sei er daher gar nie vorgeladen worden. Unrichtig sei, daß er durch Ergreifen eines Rechtsmittels die Kompetenz der französischen Gerichte anerkannt hätte.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In erster Linie ist zu untersuchen, ob das französische Gericht zum Erlasse des Urtheils, dessen Vollstreckung verlangt wird, kompetent war. War das französische Gericht nicht kompetent, so konnte die Vollstreckung gemäß Art. 17 Ziffer 1 des schweizerisch-französischen Gerichtsstandsvertrages verweigert werden. Nun sind im vorliegenden Falle beide Parteien, sowohl der Vollstreckungskläger als der Vollstreckungsbeklagte, Franzosen; die Gerichtsstandsnorm des Art. 1 des citirten Staatsvertrages trifft also nicht zu, denn dieselbe bezieht sich, wie ihr Wortlaut ergibt und die bundesrechtliche Praxis stets festgehalten hat, nur auf Rechtsstreitigkeiten zwischen Angehörigen der beiden Vertragsstaaten. Enthält somit der schweizerisch-französische Gerichtsstandsvertrag eine auf den vorliegenden Fall anwendbare vertragliche Gerichtsstandsnorm nicht, so könnte sich fragen, ob der Vollstreckungsrichter bei Prüfung der Kompetenz des französischen Gerichtes gemäß dem Staatsvertrage die französische Gesetzgebung zu Grunde legen müsse, oder aber das eigene schweizerische respektive solothurnische Recht anzuwenden habe. Es kann indeß diese bestrittene Frage (s. einerseits Entscheidung des Bundesrathes in Sachen Willot, Bundesblatt I, 1874, S. 445 u. ff., andererseits u. A. Curti, der Staatsvertrag mit Frankreich S. 156 u. ff.) dahin gestellt bleiben. Denn in casu ist die Kompetenz des französischen Richters nicht nur, wie unzweifelhaft nach französischem, sondern auch nach schweizerischem, respektive solothurnischen, Rechte begründet. Es kann nämlich nicht, wie die solothurnischen Gerichte annehmen, anerkannt werden, daß der Vollstreckungsbeklagte schon zur Zeit der Einleitung des Rechtsstreites (20./22. August 1887) sein rechtliches Domizil in Frankreich unter Erwerbung eines festen Wohnsitzes in der Schweiz aufgegeben gehabt habe. Es mag zwar richtig sein, daß er damals thatsächlich seinen Wohnort in Longchamp verlassen und sich nach der Schweiz begeben hatte.

Allein die zu einer festen dauernden Niederlassung in letzterem Lande nöthigen Schritte (die Immatrikulation bei der französischen Gesandtschaft in Bern und die Erwerbung der Niederlassungsbewilligung) erfolgten erst geraume Zeit später; es hatte ferner der Vollstreckungsbeklagte damals offenbar noch gar keine Veranstaltung zu Abwicklung seiner Geschäfte in Longchamp getroffen, sein dortiges Anstellungsverhältniß war nicht abgelaufen und die mit ihm im Verkehr stehenden Personen wurden von einer beabsichtigten Uebersiedelung nach der Schweiz nicht benachrichtigt, auch eine daherige Erklärung beim Maire von Longchamp nicht abgegeben. Bei dieser Sachlage ist festzuhalten, daß der Vollstreckungsbeklagte damals zwar vorläufig, wohl um der drohenden wechselrechtlichen Verfolgung für den Augenblick zu entgehen, sich thatsächlich nach der Schweiz, wo er eine Anstellung gefunden hatte, begab, daß er dagegen den Entschluß, unter Aufgabe seines Domizils in der Heimat in der Schweiz dauernd zu bleiben, noch nicht endgültig gefaßt und durch die für dessen Ausföhrung nöthigen Handlungen bethätigt hatte. Ist dem aber so, war die Verlegung des rechtlichen Domizils des Vollstreckungsbeklagten aus Frankreich nach der Schweiz zur Zeit der Prozesseinleitung noch nicht geschehen, so war selbstverständlich das französische Gericht sowohl nach französischem als auch nach schweizerischem, respektive solothurnischem, Recht zuständig.

2. Danach fällt denn auch die weitere Einwendung des Vollstreckungsbeklagten, er sei nicht gehörig beziehungsweise gar nicht vorgeladen worden, ohne weiters dahin. Denn dauerte zur Zeit der Ladung sein Domizil in Frankreich noch fort, so konnte er selbstverständlich auch dort vorgeladen und die Ladung nach Maßgabe der für die Anlegung von Ladungen in Fällen, wo der zu Ladende nicht angetroffen wird, vom französischen Prozeßrechte vorgeschriebenen Formen zugestellt werden. Dies ist aber zweifellos geschehen. Von einer Verlegung des (vom Rekursbeklagten übrigens nicht angerufenen) Art. 20 des Gerichtsstandsvertrages, welcher, wenn der Vollstreckungsbeklagte zur Zeit der Ladung in der Schweiz domiziliert gewesen wäre, in Frage hätte kommen können (s. Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Piquerez, Amtliche Sammlung VII, S. 762 u. ff.), kann bei dieser Sachlage von vornherein nicht die Rede sein.

3. Ebenso ist, da das französische Gericht kompetent war, anzuerkennen, daß die Zustellung des Urtheils an den Vollstreckungsbeklagten in den Formen des französischen Prozeßrechtes erfolgen konnte (s. Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Gonzenbach, Amtliche Sammlung XIII, S. 33, Erw. 3). Diese Formen aber sind, wie übrigens auch das Obergericht des Kantons Solothurn anerkennt, im vorliegenden Falle beobachtet worden. Wenn der Rekursbeklagte behauptet, der Vollstreckungskläger habe den Inhalt der einschlägigen französischen Gesetzesbestimmung nicht rechtzeitig, nach Vorschrift des kantonalen Prozeßrechtes, nachgewiesen, so kann hierauf schon deshalb nichts ankommen, weil das kantonale Gericht sich gar nicht auf diesen Standpunkt gestellt, vielmehr die Frage sachlich geprüft hat, was jedenfalls mit dem Staatsvertrage, dessen Anwendung einzig der Nachprüfung des Bundesgerichtes untersteht, durchaus vereinbar ist.

4. Danach kann sich nur noch fragen, ob die Vollstreckung nicht deshalb verweigert werden dürfe, weil die in Art. 16 Ziffer 3 des Gerichtsstandsvertrages vorgeschriebene Bescheinigung des Gerichtsschreibers des urtheilenden Gerichtes mangle, daß keinerlei „Opposition, Appellation oder ein anderes Rechtsmittel“ vorliege. In dieser Beziehung ist es nun vorerst thatsächlich unrichtig, wenn der Rekursbeklagte behauptet, die Bescheinigung des Gerichtsschreibers beim Civilgerichte erster Instanz in Bar-sur-Aube besage nur, es sei keine Appellationsbescheinigung eingetragen worden; vielmehr bekundet dieselbe ausdrücklich, daß ni opposition ni appel vorliege. Dagegen besagt sie allerdings nicht, daß auch kein anderes Rechtsmittel ergriffen worden sei. Allein darauf, daß diese Bescheinigung nicht buchstäblich dem Wortlaute des Staatsvertrages entspricht, kann doch nichts ankommen, sofern nur eben feststeht, daß das Urtheil in Wirklichkeit in Rechtskraft erwachsen ist und dem Vollstreckungsbeklagten ein Rechtsmittel gegen dasselbe nicht mehr zusteht. Dies steht nun aber fest. Der Vollstreckungsbeklagte hat selbst mit keinem Worte behauptet, daß er ein Rechtsmittel bei den französischen Gerichten wirklich bereits eingelegt habe. Aus den Bestimmungen der französischen Gesetzgebung aber, die hiefür selbstverständlich maßgebend ist, ergibt sich, daß ihm ein Rechtsmittel gegenwärtig nicht mehr zusteht. Allerdings sind nach französischem Rechte Kontumazialurtheile, und

um ein solches handelt es sich hier, durch einfachen Einspruch entkräftbar und zwar bis zu demjenigen Zeitpunkte, wo der Verurtheilte von der Vollstreckung (nicht nur von dem Bestande des Urtheils) Kenntniß erlangt (vergl. Boitard I, Nr. 330). Der Rekursbeklagte hätte also im vorliegenden Falle, da nicht feststeht, daß er von dem in Frankreich eingeleiteten Vollstreckungsverfahren Kenntniß erhalten habe, auch noch bei Einleitung des Vollstreckungsverfahrens in der Schweiz das Urtheil durch sofortigen Einspruch (bei dem französischen Gerichte) entkräften können; er hat dies aber unterlassen und damit ist das Urtheil in Rechtskraft erwachsen. Denn die Appellation hat der Vollstreckungsbeklagte gemäß der vorliegenden Bescheinigung rechtzeitig nicht ergriffen und ein anderes, ihm allfällig noch zustehendes Rechtsmittel ist weder namhaft gemacht, noch überhaupt erfindlich.

5. Liegen somit sämtliche Voraussetzungen vor, bei deren Vorhandensein ein französisches Urtheil in der Schweiz nach dem Staatsvertrage vollstreckt werden muß, so muß die Beschwerde für begründet erklärt und dem Rekurrenten sein Rekursbegehren zugesprochen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird mithin dem Rekurrenten sein Rekursbegehren zugesprochen.

79. Urtheil vom 22. Juli 1889 in Sachen
Fallimentsmasse der Société laitière de l'Est,
Compagnie Franco-Suisse.

A. Im Jahre 1882 bildete sich in Besançon unter der Firma Société laitière de l'Est, Compagnie Franco-Suisse, eine Aktiengesellschaft zum Zwecke der Herstellung von Milchprodukten aller Art, insbesondere von kondensirter Milch und Kindermehl. Das Aktienkapital wurde auf 640,000 Fr. festgestellt, und als Sitz der Gesellschaft Besançon bezeichnet. Diese Gesellschaft erwarb bei

ihrer Gründung einerseits einige, nach Art. 59 der Statuten zu Errichtung einer Fabrik bestimmte Liegenschaften bei dem Bahnhof Montferrand, andererseits das bisher unter der Firma Gerber & Cie betriebene Fabriketablissement für Milchprodukte in der Au bei Steffisburg, Kantons Bern; später erwarb sie auch noch eine Milchsieberei in Wences, Kantons Waadt. Die Gesellschaft ließ die Milchsieberei in Steffisburg durch dort niedergelassene Angestellte betreiben und verwalten; von den zuständigen bernischen Behörden wiederholt aufgefordert, ihre Zweigniederlassung in Steffisburg in das Handelsregister eintragen zu lassen, unterließ die Gesellschaft, dieser Auflage nachzukommen und wurde deshalb wiederholt mit Geldbuße belegt; bis zur Auflösung der Gesellschaft hatte indeß die Eintragung in's Handelsregister nicht stattgefunden. Am 12. Januar 1889 beschloß die Aktionärversammlung die definitive Auflösung der Gesellschaft und es wurde vom Handelsgericht von Besançon ein Liquidator bezeichnet; da die Durchführung der Liquidation auf Schwierigkeiten stieß und die Gesellschaft ihre Zahlungen eingestellt hatte, so erkannte das Handelsgericht von Besançon, auf Bericht des bestellten Liquidators hin, durch Urtheil vom 5. Februar 1889 die Faillite über die Gesellschaft, und bestellte als Richterkommissär den Richter Moliant, als provisorischen Masseverwalter den bisherigen Liquidator Th. Violet. Diese suchten beim Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern, unter Berufung auf Art. 15 und 16 des Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich vom 15. Juni 1869 darum nach, es möchte dem Konkurserkennniß des Handelsgerichtes von Besançon vom 5. Februar 1889 für den Kanton Bern die Vollziehung gestattet werden. Der Appellations- und Kassationshof wies indeß durch Entscheidung vom 6. April 1889 dieses Begehren ab, aus folgenden Gründen: Es stehe fest, daß die Milchgesellschaft Franco-Suisse mit Sitz in Besançon im Kanton Bern, Steffisburg, eine Zweigniederlassung besitze und daß die Nichteintragung derselben in das Handelsregister von Thun lediglich in dem beharrlichen Widerstand der Gesellschaftsorgane gegen diesbezügliche behördliche Verfügungen ihren Grund habe. Mithin treffe weder der eine noch der andere der in Art. 6 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich vom 15. Juni